

Bundesingenieurkammer · Kochstraße 22 · 10969 Berlin

Verteiler:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Vorsitzende des Bundestag-Ausschusses für Arbeit
und Soziales**

**Vorsitzende des Bundestag-Ausschusses für Wirtschaft
und Technologie**

18. April 2007

AZ: 041107 ba/noe-fr

Reform der gesetzlichen Unfallversicherung

hier: Neuregelung des Überalltlastenausgleichs

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder als Körperschaften des öffentlichen Rechts rund 42.000 – überwiegend im Baubereich tätige – Ingenieure, davon 16.000 Beratende Ingenieure, deren Berufsausübung durch die Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze der Länder geregelt wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) plant derzeit die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung.

Grundsätzlich erkennt die Bundesingenieurkammer die Notwendigkeit einer Reform der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Ziel, durch Straffung der Organisation die Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu verbessern. Da sich das System der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich bewährt hat, tritt die Bundesingenieurkammer insoweit für eine Reform im bestehenden System ein, die die Bestrebungen der einzelnen Berufsgenossenschaften und insbesondere der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), Verbesserungen innerhalb und zwischen den Selbstverwaltungsgremien zu erreichen, berücksichtigt.

Insoweit verweisen wir auch auf die in der Stellungnahme des Bundesverbandes der Freien Berufe zu den einzelnen Eckpunkten der geplanten Reform, die von uns insoweit vollumfänglich mitgetragen wird.

Darüber hinaus soll ein zentraler Bestandteil der Reform unter anderem die Neukonzeptionierung des sog. Überalltlastenausgleichs sein, nach der die einzelnen Branchen Altlasten nur noch in dem Umfang tragen sollen, der der aktuellen Lohnsumme und dem aktuellen Risiko der Branche entspricht. Alle darüber hinausgehenden Altlasten (sog. Überalltlasten) sollen zukünftig komplett verteilt werden.

Durch die Absicht, den Überalltlastenausgleich in Höhe von 70 % entgeltbezogen und in Höhe von 30 % neurentenbezogen auf die Berufsgenossenschaften zu verteilen, sind die von uns vertretenen freiberuflich tätigen Ingenieure besonders betroffen.

In der Konsequenz würden die Reformpläne zu einer kompletten Umverteilung der Altlasten führen, bei der einzelne Branchen (z.B. Baubranche und Bergbau) stark entlastet, andere

Branchen (z. B. Dienstleistungsbranche, Großhandel, Straßenverkehrsgewerbe, Einzelhandel), insbesondere die Mitglieder der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) – somit auch Ingenieurbüros stark belastet.

Nach Berechnungen der VBG würde sich für die Mitgliedsunternehmen der VBG und somit auch für Ingenieurbüros eine Steigerung für den Lastenausgleich in Höhe von 168,8% ergeben. Damit müsste ein höherer Beitragsanteil für den Lastenausgleich zugunsten branchenfremder Berufsgenossenschaften aufgewendet werden, als für die eigene Berufsgenossenschaft. Nach 2003, in dem der Anstieg der Aufwendungen für den Lastenausgleich bereits 53% betrug, wäre ein erneuter Anstieg beim Lastenausgleich unverhältnismäßig.

Darüber hinaus würden durch diese Neuregelung wesentliche Grundsätze der gesetzlichen Sozialversicherung außer Acht gelassen:

1. Verursacherprinzip

Der gesetzlichen Unfallversicherung liegt das Verursacherprinzip zugrunde. Danach orientieren sich die Beiträge einer Branche an deren Gefährdungslage. Überschreitet der Lastenausgleich den originären Beitrag, der von einer Branche zu erbringen ist, stellt dies einen Verstoß gegen das Verursacherprinzip dar. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Das Abstellen auf die Lohnsumme ist daher als Maßstab für einen Lastenausgleich ungeeignet, da so unfallarme Branchen mit höheren Entgeltsummen übermäßig belastet werden. Schon heute beträgt der Anteil für das Lastenausgleichsverfahren zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften ca. ein Drittel am Gesamtbeitrag zur VBG. Durch die Neuverteilung würde der zu zahlende Ausgleichsbeitrag mehr als die Hälfte des eigentlichen Beitrags zur VBG, dem Beitrag für das versicherte Risiko der Beschäftigten, ausmachen.

2. Prävention

Ein zu hoher Lastenausgleich widerspricht einem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung, der Stärkung der Prävention. Die Reform entlastet unfallträchtige Branchen und belastet unfallarme Branchen. Durch die Verteilung nach Entgeltsummen kann ein Versicherter daher die Höhe seiner Beiträge nicht mehr durch präventive Maßnahmen beeinflussen. Er wird zugunsten unfallträchtiger Branchen, sowie zu Gunsten von Unternehmen, die die Prävention vernachlässigen, belastet.

3. Verteilung nach Risiko

Als allein zu vertretender Maßstab des beabsichtigten Altlastenausgleichs käme allenfalls ein Bezug auf Neurenten zu 100 % in Betracht. Nur so kann der Präventionsgedanke angemessen im Rahmen des Lastenausgleichs berücksichtigt werden. Selbst nach diesem Verteilungsschlüssel wären noch erhebliche Belastungen für die Mitglieder der VBG mit einer Steigerung der Beiträge um 83,9 % auf eine Gesamtsumme von 210 Mio. Euro die Folge.

Das Ziel der Reform, allein die durch den Strukturwandel besonders betroffenen Branchen, wie den Bau und Bergbau, zu entlasten, wird vom Reformansatz verfehlt. Entlastet würden dadurch Branchen und Unternehmen, die durch umfangreichen Beschäfti-

gungsabbau und Verlagerung von Betriebsstätten ins Ausland ihre Entgeltsummen verringern und damit bereits verursachte Versicherungsfälle zu Lasten anderer Branchen und insbesondere zu Lasten der VBG auf die Solidargemeinschaft umlegen.

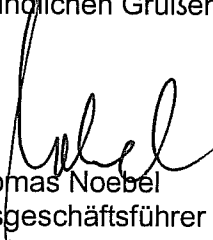
4. Mittelstandsfreundliche Regelungen

Um insbesondere der besonderen Lage kleiner und mittelständischer Büros Rechnung zu tragen, sollte neben einem 100%-igen Neurentenbezug eine angemessen lange Übergangszeit vorgesehen werden. Zu denken wäre an zwei Gefahrtarifperioden. Weiter sollte die bisherige Kleinbetriebsklausel, wonach Kleinstunternehmen nicht für den gewerblichen Lastenausgleich zu zahlen haben, erhalten werden.

Daneben wäre zu prüfen, ob der durch den Strukturwandel bedingte Altlastenausgleich innerhalb der Berufsgenossenschaften nicht allein aus Steuermitteln zu tragen ist. Die besondere Situation im Bergbau führt dazu, dass mittelfristig die Beschäftigung aufgrund der auslaufenden Förderung des Steinkohlebergbaus ganz wegfällt und die Altlasten von der übrigen Wirtschaft zu tragen wären. Dies ist nicht sachgerecht. Während andere Zweige der Sozialversicherung sich auch durch Steuermittel bzw. paritätisch finanzieren, werden die Kosten der Unfallversicherung allein von den Arbeitgebern geschultert. Die Arbeitgeber, insbesondere in den zukunftssträchtigen Dienstleistungsbranchen, könnten bei einer Steuerfinanzierung des Altlastenausgleichs von steigenden Lohnnebenkosten entlastet werden.

Zu weiteren Stellungnahmen und Gesprächen im Rahmen der geplanten Reform stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Thomas Noebel
Bundesgeschäftsführer

Anlagen:

1. BFB-Stellungnahme
2. Zentrale Argumente

Zentrale Argumente gegen die geplante Reform des Lastenausgleichs:

Ausgangslage

Derzeit ist eine Reform der gesetzlichen Unfallversicherung in Vorbereitung. Zentraler Bestandteil der Reform ist eine Neukonzeptionierung des Lastenausgleichs mit folgenden Inhalten:

- Die einzelnen Branchen sollen Altlasten (Belastungen aus Versicherungsfällen der Vorjahre) nur noch in dem Umfang tragen, der der aktuellen Lohnsumme und dem aktuellen Risiko der Branche entspricht.
- Alle darüber hinausgehenden Altlasten (sog. Überaltlasten) sollen zukünftig komplett verteilt werden. Als Verteilungsmodi werden sowohl die Neurenten als auch die Lohnsummen der jeweiligen Branchen diskutiert (derzeit geplante Verteilung: 70 % Lohnsumme und 30 % Neurenten).

Konsequenzen

- Die Reformpläne führen zu einer kompletten Umverteilung der Altlasten.
- Einzelne Branchen werden stark entlastet (vor allem Baubranche und Bergbau).
- Entlastungseffekte entstehen auch in Branchen, die bisher Zahler im Lastenausgleichsverfahren waren (z. B. Maschinenbau, chemische Industrie).
- Andere Branchen werden stark belastet (z. B. Dienstleistungsbranche, Ingenieurbüros, Feinmechanik und Elektrotechnik, Großhandel, Straßenverkehrsgewerbe, Gesundheitsdienstleistungen, Einzelhandel).
- Bei einzelnen Branchen innerhalb der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wird zukünftig der Aufwand für den Lastenausgleich den Aufwand für den originären Beitrag (= Beitrag für das versicherte Risiko) um ein Vielfaches überschreiten.

Bewertung

Das neue Reformmodell ist unausgewogen und ungerecht und schwächt den Gedanken der Prävention:

- **Reform muss Belastungen der Vergangenheit berücksichtigen**
Der Lastenausgleich wurde bereits in der Vergangenheit (letztmals im Jahr 2003) reformiert. Damals wurden die Mitglieder der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft überdurchschnittlich belastet (Anstieg der Aufwendungen für den Lastenausgleich betrug 53 %). Ein erneuter Anstieg beim Lastenausgleich ist unverhältnismäßig. Nach dem derzeitigen Stand der Planung wird der Lastenausgleich für alle Mitglieder der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erneut um ca. 169 % ansteigen. In der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, der größten Berufsgenossenschaft in Deutschland, sind ca. 680.000 Unternehmen aus über 30 Dienstleistungsbranchen (z. B. In-

genieurbüros, Versicherungsunternehmen, Banken etc.) mit etwa 7 Mio. Arbeitnehmern organisiert.

- **Erneute Reform des Lastenausgleichs muss ausgewogen sein**
Die Reform des Lastenausgleichs muss auf besonders stark von Strukturwandel betroffene Branchen beschränkt werden. Nicht jeder Beschäftigungsabbau innerhalb einer Branche führt zu unangemessenen Belastungen mit Überaltlasten (siehe Beispiel Maschinenbau, chemische Industrie). Branchenspezifische Risiken dürfen nicht uneingeschränkt sozialisiert werden.
- **Reform belohnt gezielten Beschäftigungsabbau**
Beschäftigungsabbau ist nicht in allen Fällen durch strukturelle Veränderungen bedingt. Von der Reform profitieren auch Branchen, die Beschäftigung gezielt ins Ausland auslagern.
- **Das Verursacherprinzip wird verletzt**
Der gesetzlichen Unfallversicherung liegt das Verursacherprinzip zugrunde. Danach orientieren sich die Beiträge einer Branche an deren Gefährdungslage. Überschreitet der Lastenausgleich den originären Beitrag, der von einer Branche zu erbringen ist, stellt dies einen Verstoß gegen das Verursacherprinzip dar. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich.
- **Die Prävention wird geschwächt**
Ein zu hoher Lastenausgleich widerspricht einem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung, der Stärkung der Prävention. Die Reform entlastet unfallträchtige Branchen und belastet unfallarme Branchen. In beiden Fällen wird dies zu einem Nachlassen der Präventionsanstrengungen führen, da die Unfallwahrscheinlichkeit einer Branche nicht mehr maßgeblich für die Höhe des Beitrags ist.
- **Lohnsumme ist als Maßstab ungeeignet**
bei einer Einbeziehung der Lohnsummen als Maßstab für die Verteilung der Überaltlasten werden die vorgenannten Kritikpunkte verstärkt. Die Berücksichtigung der Lohnsumme führt zu einer Schwächung der Prävention, zu einer Verletzung des Verursacherprinzips, zur Belohnung gezielten Beschäftigungsabbaus und zu einer unausgewogenen Verteilung der Lasten zwischen den Branchen.

Sollte die Politik an dem Modell der dauerhaften Umverteilung der Altlasten festhalten, darf die Verteilung nicht nach der Höhe der Lohnsummen erfolgen. Vielmehr ist die Unfallwahrscheinlichkeit (= Neurenten) einer Branche als Verteilungsmaßstab heranzuziehen. Nur so kann eine Vernachlässigung der Prävention und eine ungerechte Belastung / Entlastung einzelner Branchen vermieden werden. Auch dieser Ansatz führt noch zu erheblichen Belastungen bei den Mitgliedern der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und anderer Berufsgenossenschaften.
- **Risikoverteilung ist angemessener Verteilungsschlüssel**
Die Verteilung nach Neurenten entspricht auch der Risikoverteilung bei der Erhebung der laufenden Beiträge verschiedener Branchen innerhalb einzelner

Berufsgenossenschaften. Dieser Verteilungsschlüssel wird dort von allen Beteiligten als angemessen akzeptiert. Etwas anderes kann auch bei der Verteilung zwischen verschiedenen Berufsgenossenschaften nicht gelten.

- **Sonderfall Bergbau**

Die besondere Situation im Bergbau führt dazu, dass mittelfristig die Beschäftigung aufgrund der auslaufenden Förderung des Steinkohlebergbaus ganz wegfällt und die Altlasten von der übrigen Wirtschaft zu tragen wären. Dies ist nicht sachgerecht. Die Lasten der Steinkohleförderung sind von der Gesellschaft im Ganzen und nicht von den Arbeitgebern zu tragen. Deshalb kommt dort nur eine Finanzierung aus Steuermitteln in Betracht.

- **Zusätzliche Belastungen**

In der vorgesehenen Übergangsphase von 2008 bis 2010 entstehen weitere Belastungen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung. Beispielsweise wird der Wegfall der Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung ab dem Jahr 2009 auch zu höheren Beiträgen in der Unfallversicherung führen. Neben den von der Reform vorgesehenen Belastungen treten also weitere hinzu.

BFB-Stellungnahme zum Zweiten Arbeitsentwurf zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung vom 11. Januar 2007 sowie zum Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 29. Juni 2006

Stand: 15. Februar 2007

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) als Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände vertritt rund 906 Tausend selbstständige Freiberufler. Diese beschäftigen über 2,8 Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 141 Tausend Auszubildende – und erwirtschaften mehr als neun Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) begrüßt, dass sowohl die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung im vergangenen Sommer als auch im Zweiten Arbeitsentwurf vom Erhalt des bewährten Systems der selbstverwalteten gewerblichen Berufsgenossenschaften ausgegangen und daran festgehalten wird. Die seit Jahren zurückgehenden Arbeitsunfälle sowie in weiten Bereichen rückläufigen Beitragssätze sind ein Beleg für ein funktionierendes System. Die gesetzliche Unfallversicherung kann als der mit Abstand unproblematischste Sozialversicherungszweig angesehen werden.

Wenn auch aus Sicht des BFB eine Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung nicht als unbedingt erforderlich angesehen wird, sind die Ziele der Koalition, durch Straffung der Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung die Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu verbessern und durch Zielgenauigkeit der Leistungen Über- und Unterversorgung in der Unfallversicherung zu vermeiden, sicherlich zu begrüßen. Unserer Auffassung nach gehen jedoch die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossenen und im Zweiten Arbeitsentwurf aufgenommenen Eckpunkte zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie denn diese Ziele erreichen sollen, in die falsche Richtung! Insbesondere der im Eckpunktepapier vorgesehene neue Lastenausgleich würde zu einer massiven Mehrbelastung der Angehörigen der Freien Berufe, die in aller Regel ein weit unterdurchschnittliches Gefährdungsrisiko aufweisen, führen. Dadurch gerät ein elementarer Grundsatz der gesetzlichen Unfallversicherung, nämlich der Risikobezug und die Berücksichtigung des Gefährdungsrisikos einzelner Branchen mit entsprechend differenzierter Beitragsgestaltung und -gerechtigkeit völlig ins Hintertreffen. Allein wegen der Reform des Lastenausgleichs, die zur Hälfte nach Entgelten und zur Hälfte nach Neurenten erfolgt, wären die Eckpunkte aus Sicht der Freien Berufe abzulehnen!

Wichtiger als eine Organisationsreform wäre aus Sicht der Freien Berufe eine **Leistungsreform**, die aber erst im Jahr 2009 auf den Weg gebracht werden soll.

Spezielle Anmerkungen

I Ausführungen zur Organisationsreform

Reduzierung der Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 12!

Die Reduzierung der Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften von derzeit 26 auf nur noch neun Träger gemäß zweitem Arbeitsentwurf wird in dieser drastischen Form vom BFB abgelehnt!

Durch die übermäßige Straffung der nach Branchenbezug bestehenden Gliederung der gesetzlichen Unfallversicherung auf nur noch neun Träger drohen die Voraussetzungen für eine branchen- und unternehmensnahe Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten als kardinale Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet zu sein. Aus Sicht der Erfahrungen der Vertreter der Freien Berufe in den Selbstverwaltungsgremien der VBG und BGW sind demgegenüber die zum Teil bereits unternommenen Bemühungen um freiwillige Zusammenschlüsse von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, welche einen ausreichenden Branchenbezug noch sicherstellen, die eher Erfolg versprechende Alternative.

Aus Sicht des BFB wäre daher eine Reduzierung der Träger von derzeit 26 nicht auf neun, sondern auf 12 Branchen denkbar: Bergbau, Steine und Erde, Gas und Wasser, Metall, Feinmechanik und Elektrotechnik, Chemie, Holz und Papier/Druck und Textil und Leder, Nahrungs- und Genussmittel, Bau, Handel und Verwaltung, Verkehr, Gesundheit.

Damit wäre ebenfalls das Ziel einer Straffung der Verwaltungsstrukturen mit Steigerung der Effektivität zu erreichen – ohne Verabschiedung vom Subsidiaritätsprinzip! Ziel eines jeden Fusionsprozesses muss sein, dass auch weiterhin eine branchen- bzw. gewerbebezogene Prävention gewährleistet ist und die Mitwirkung der jeweils betroffenen Arbeitgeber in der Präventionsarbeit erhalten bleibt.

Keine Verkörperung bei der Zusammenlegung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Bundesverbandes der Unfallkassen!

Entgegen der gefassten Beschlüsse des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) soll die Zusammenlegung zu einer neuen Körperschaft des öffentlichen Rechts führen, was als ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften interpretiert und insoweit vom BFB abgelehnt wird.

Die vorgesehene Verkörperung der Spitzenverbände der Unfallversicherung mit ihrem Durchgriffsrecht gegenüber den einzelnen Versicherungszweigen würde die bisherige betriebsnahe Erfüllung der Aufgaben der Berufsgenossenschaften gefährden oder gar beseitigen. Stattdessen ist eine Intensivierung der bislang schon erfolgreichen Kooperation der einzelnen Unfallversicherungszweige in trägerübergreifenden Gremien der vorzuziehendere Weg zur Gewährleistung einheitlicher Rechtsanwendung und Verfahrensweisen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die gewerbliche Unfallversicherung ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert wird. Dies begründet den Anspruch, die Geschicke der Berufsgenossenschaften in der paritätischen Selbstverwaltung eigenverantwortlich zu gestalten. Eine Einmischung des Gesetzgebers in Form eines gesetzlich verankerten Finanzverbundes ist daher abzulehnen.

Keine gesetzliche Nivellierung der Beitragssatzspreizung!

Die Vorgaben im Eckpunktepapier zur Verringerung der Beitragssatzspreizung zwischen den Berufsgenossenschaften von gegenwärtig fünf auf höchstens zwei Beitragssatzpunkte werden abgelehnt. Eine solche könnte lediglich rechnerisch über Fusionen von gering belasteten mit hoch belasteten

Berufsgenossenschaften erreicht werden; die tatsächliche Belastung der einzelnen Unternehmen ändert sich dadurch jedoch nicht. Ebenso wäre es falsch anzunehmen, eine Verringerung des Beitragssatzkorridors der Berufsgenossenschaften führe zu einer entsprechenden Angleichung der Beitragslast für die einzelnen Unternehmen, denn der Beitragssatz einer Berufsgenossenschaft sagt nichts über die tatsächliche Beitragslast des einzelnen Unternehmens aus. Dessen Beitragslast orientiert sich maßgeblich an der konkreten Gefährdungssituation des jeweiligen Gewerbezweiges bzw. Berufsstandes. Die Beiträge der Berufsgenossenschaften müssen daher auch künftig an dem jeweiligen Gefährdungsrisiko eines Gewerbezweiges/Berufsstandes ausgerichtet sein und somit weiter differieren. Eine gesetzliche Nivellierung der Beitragssätze muss deshalb unterbleiben.

Im Übrigen trifft die den Eckpunkten offenbar zugrunde liegende Annahme, hohe Beitragsbelastungen einzelner Gewerbezweige seien ausschließlich auf hohe Altlasten zurückzuführen, nicht zu. Vielmehr spiegeln die unterschiedlichen Beitragssätze vor allem das unterschiedliche Gefährdungsniveau innerhalb der Wirtschaft wider. Die Absicht, die Beitragslast nicht mehr an der konkreten Gefährdung auszurichten, widerspricht dem Verursacherprinzip und schwächt die Anreize für Präventionsanstrengungen. Quersubventionierungen bedeuten für Unternehmen mit geringeren Risiken und damit entsprechend niedrigem Beitragssatz, dass für sie – z. T. sogar gravierend – höhere Belastungen anfallen werden, weil sie die Lasten anderer Branchen mitfinanzieren müssen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der wenig gefahrgeneigten Dienstleistungen, d. h. ein nivelliertes Beitragsniveau würde bei allen in der VBG und BGW pflichtversicherten Freiberuflergruppen zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

Interne Berechnungen der VBG bestätigen diese Befürchtungen: Durch die in den Eckpunkten dargelegte Reform des Lastenausgleichs würden insbesondere die Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel ein weit unterdurchschnittliches Gefährdungsrisiko aufweisen, mehr als doppelt so stark wie heute belastet; die Beiträge würden um das rund 2,5-fache steigen! Der einzelne Freiberufler würde von seinem zu zahlenden Beitrag mehr für den Lastenausgleich zugunsten branchenfremder Berufsgenossenschaften aufzuwenden haben als für seine eigene Berufsgenossenschaft, in diesem Fall für die VBG! Zu ähnlichen Berechnungen kommt auch die BGW für die dort versicherten freiberuflichen Heilberufler.

Einzig rentenwertbasierte Varianten der Überaltlastermittlung und der Überaltlastverteilung sind u. E. geeignet, spezifisches Risiko- und Verursachungsprofile der einzelnen Berufsgenossenschaften zu erfassen. Jeglicher Entgeltbezug stellt einen Kompromiss dar.

Insolvenzgeldumlage durch Bundesagentur für Arbeit einziehen!

Der Beitrag zu den gewerblichen Berufsgenossenschaften setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Versicherungsbeitrag, dem Beitrag für den Lastenausgleich sowie dem Beitrag zum Insolvenzgeld. Die Insolvenzgeldumlage ist jedoch eine wesensfremde Aufgabe der BGn. Daher fordert der BfB, dass die Insolvenzgeldumlage zukünftig von der auszahlenden Stelle – der Bundesagentur für Arbeit (BA) – auch eingezogen wird.

Die allgemeine Akzeptanz der Berufsgenossenschaft könnte um ein Weiteres noch erhöht werden, wenn sich die Beitragszahlung auf den eigentlichen Kernbereich der Berufsgenossenschaft – die Absicherung von Arbeitsunfällen – reduzieren würde.

II Ausführungen zur Leistungsreform

Aus der Sicht des BFB wäre allerdings eine Reform des Leistungsrechts von größerer Bedeutung als eine Reform des Organisationsrechts.

Wegeunfälle aus dem Unfallversicherungsschutz ausgliedern!

Der vorgesehene Verzicht im Eckpunktepapier auf die Ausgliederung der Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der Unfallversicherung ist enttäuschend. Damit wird die Chance, eine längst überfällige und sachlich gebotene Entlastung der Unternehmen und Freiberufler zu erreichen, vertan. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren muss die Ausgliederung der Wegeunfälle daher wieder aufgegriffen werden.

Wegeunfälle, also Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, stellen – im Gegensatz zu Dienstwegeunfällen, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – ein allgemeines Lebensrisiko dar, auf das der Arbeitgeber – im Unterschied zu Unfällen und Gesundheitsschäden, die am Arbeitsplatz eintreten, keinen Einfluss hat. Das Risiko eines Wegeunfalls ist somit keine betriebsspezifische Gefahr, sondern wird vielmehr wesentlich durch die individuelle Wahl des Wohnortes und des Verkehrsmittels sowie das Verhalten der Arbeitnehmer und Dritter im Straßenverkehr bestimmt. Wegeunfälle müssen daher aus dem Leistungskatalog der Unfallversicherung ausgegliedert und insbesondere über die Krankenversicherung abgesichert werden.

Sollte eine grundsätzliche Ausgliederung der Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der Unfallversicherung politisch nicht möglich sein, so muss hilfsweise zumindest eine klare Abgrenzung des versicherten und des nicht versicherten Bereichs bei Wegeunfällen, z. B. bezüglich des Versicherungsschutzes bei Um- und Abwegen oder bei Beginn und Ende des versicherten Weges erfolgen. Ebenso müssten eindeutig nicht dem Risikobereich des Arbeitgebers zuzuordnende Unfälle, z. B. klare Grenzziehung bei Drogen- und Alkoholmissbrauch oder bei Unfällen mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit der Versicherten, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. An dieser Stelle könnten Leistungen ausgegliedert und überprüft werden, ob diese nicht auch über private Versicherungsunternehmen abgesichert werden könnten.

Außerdem sollte die Haftung auf die Erstattung des materiellen Schadens, also den Erwerbsschadensausgleich, begrenzt werden. Der Ersatz immaterieller Schäden – die Zahlung von Schmerzensgeld – ist im Zivilrecht nur im Falle eines Verschuldens möglich. Da den Arbeitgeber aber bei Wegeunfällen kein Verschulden trifft, kann er auch nicht mittelbar über die Unfallversicherung für den Ersatz immaterieller Schäden in Haftung genommen werden. Insoweit muss bei Wegeunfällen in jedem Fall auf den Gesundheitsschadensausgleich, mit dem der immaterielle Schaden ausgeglichen werden soll, verzichtet werden.

Versicherungsschutz bei Schwarzarbeit streichen!

Ebenso enttäuschend ist der Verzicht auf die Streichung der gesetzlichen Leistungspflicht der Berufsgenossenschaften bei Schwarzarbeit. Es darf nicht weiter hingegenommen werden, dass Arbeitgeber mit ihren

Unfallversicherungsbeiträgen für ihre illegal tätige Konkurrenz mitbezahlen müssen. Sinn und Zweck der Unfallversicherung ist die Ablösung der zivilrechtlichen Haftung des Arbeitgebers durch die Unfallversicherung. Wenn ein Arbeitgeber seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, ist es insofern auch folgerichtig, dass er selbst und nicht die von den pflichtgemäß handelnden Unternehmern finanzierte Unfallversicherung für Unfallfolgen haftet.

Kuhlmann, 15.02.2007